

## **Geschäftsordnung für den Beirat für Generationenfragen der Gemeinde Selfkant vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_**

### **Präambel**

Der Beirat für Generationenfragen der Gemeinde Selfkant ist mit dem Ziel eingerichtet worden, die Interessen von Jugendlichen und Senioren zu bündeln und somit zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen.

## **I. Vorbereitung der Sitzungen des Beirats für Generationenfragen**

### **§ 1 Einberufung der Sitzungen des Beirats für Generationenfragen**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Beirats für Generationenfragen.

(2) Der Vorsitzende beruft den Beirat für Generationenfragen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Beirat für Generationenfragen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Beirats für Generationenfragen sowie an die nach § 10 Teilnahmberechtigten. Auf Antrag eines Mitgliedes des Beirats für Generationenfragen kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese mit den dazugehörigen Drucksachen auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnahmberechtigte nach § 10 eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Zur Sicherstellung des Datenschutzes wird der Zugriff auf Dokumente, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen, durch ein Passwort geschützt.

(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.

### **§ 2 Ladungsfrist**

Die Einladung muss den Mitgliedern des Beirats für Generationenfragen mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

### **§ 3 Aufstellung der Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirats für Generationenfragen vorgelegt werden.

(2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Gemeinde ist, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Beirat für Generationenfragen von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

#### **§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine**

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beirats für Generationenfragen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

#### **§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

(1) Mitglieder des Beirats für Generationenfragen, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens aber zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Beirats für Generationenfragen, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## **II. Durchführung der Sitzungen des Beirats für Generationenfragen**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Beirats für Generationenfragen**

(1) Die Sitzungen des Beirats für Generationenfragen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Beirats für Generationenfragen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Beirats für Generationenfragen zu beteiligen.

(2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Selfkant in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der Gemeinde untunlich erscheint.

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Beirats für Generationenfragen oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

(5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner und Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 7 Vorsitz**

(1) Der stellvertretende Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Beirats für Generationenfragen gewählt. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden Höchststimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Beirat für Generationenfragen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

(3) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Beirat für Generationenfragen fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Beirat für Generationenfragen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat für Generationenfragen zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

## **§ 9 Teilnahme**

Der Beirat für Generationenfragen kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

## **2. Gang der Beratungen**

### **§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirats für Generationenfragen erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Beirats für Generationenfragen ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Beirat für Generationenfragen kann beschließen,  
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,  
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,  
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 5 handelt.

(3) Ist aufgrund eines Fünftels der Mitglieder des Beirats für Generationenfragen ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Gemeinde ist, setzt der Beirat für Generationenfragen durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Beirats für Generationenfragen nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

### **§ 11 Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Beirats für Generationenfragen in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern

Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Die Redezeit darf jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Beirats für Generationenfragen gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Beirats für Generationenfragen für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Beirat für Generationenfragen gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Beirats für Generationenfragen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des

Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

#### **§ 14 Anträge zur Sache**

(1) Jedes Mitglied des Beirats für Generationenfragen ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirat für Generationenfragen in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Beirats für Generationenfragen ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 15 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirats für Generationenfragen erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Beirats für Generationenfragen in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirats für Generationenfragen wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

#### **§ 16 Fragerecht der Mitglieder des Beirats für Generationenfragen**

(1) Jedes Mitglied des Beirats für Generationenfragen ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung des Beirats für Generationenfragen bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der

betreffenden Sitzung des Beirats für Generationenfragen beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Beirats für Generationenfragens fällt. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Beirats für Generationenfragen oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, es sei denn, dass der Beirat für Generationenfragen die Beantwortung der Anfrage dennoch zugelassen hat.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

### **3. Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 17 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) In den Sitzungen des Beirats für Generationenfragen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 19 und 20 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des Beirats für Generationenfragen im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

#### **§ 18 Ordnungsruf, Wortentziehung und Ausschluss**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, die sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedienen oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung der Sitzung des Beirats für Generationenfragen verletzen, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser in derselben Sitzung schon einmal zur Ordnung gerufen worden ist. Er darf das Wort bis zur Abstimmung über den Gegenstand nicht wiedererhalten.

(4) Mitglieder des Beirats für Generationenfragen, die sich beleidigend äußern, ungebührlich benehmen oder anderweitig die Sitzungsordnung gröblich verletzen und die der Vorsitzende zweimal zur Ordnung gerufen hat, können durch Beschluss des Beirats für Generationenfragen - § 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt - sofort von der Sitzung ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt ein Mitglied des Beirats für Generationenfragen der Aufforderung, den Sitzungssaal zu verlassen, nicht nach, so zieht es sich damit ohne Weiteres den weiteren Ausschluss für die beiden nächsten Sitzungen des Beirats für Generationenfragen zu. Der Vorsitzende kann in diesem Falle die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder die Sitzung aufheben.

### **§ 19 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen binnen einer Woche der Einspruch zu.

(2) Der Beirat für Generationenfragen entscheidet über den Einspruch in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Die Entscheidung des Beirats für Generationenfragen ist dem Betroffenen zuzustellen.

## **II. Niederschrift über die Sitzungen des Beirats für Generationenfragen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **§ 20 Niederschrift**

(1) Über die im Beirat für Generationenfragen gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Beirats für Generationenfragen,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Der Schriftführer ist ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung.

(4) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirats für Generationenfragen, den übrigen Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister zuzuleiten. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

### **§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Beirat für Generationenfragen gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise durch den Bürgermeister zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Empfehlungen des Beirats für Generationenfragen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Beirat für Generationenfragen im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **III. Datenschutz**

### **§ 22 Datenschutz**

(1) Die Mitglieder des Beirats für Generationenfragen, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 23 Datenverarbeitung**

(1) Die Mitglieder des Beirats für Generationenfragen sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Beirat für Generationenfragen.

(3) Die Mitglieder des Beirats für Generationenfragen sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Beirat für Generationenfragen sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Beirats für Generationenfragen ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Rates am 09.09.2021 in Kraft. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung der weiblichen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung verzichtet (§ 12 GO NRW).